

# Vertrag für die Versorgung von Notstromgruppen der Stromreserve mit Treibstoff

zwischen

**Unternehmen:**

**Adresse:**

**UID:**

- nachstehend «**Pooler**» -

und

**Unternehmen:**

**Adresse:**

**UID:**

- nachstehend der «**Treibstofflieferant**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet, wird der vorliegende **Vertrag für die Versorgung von Notstromgruppen der Stromreserve mit Treibstoff** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Eingangsbestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile</b>	<b>3</b>
2.1	Vereinbarungsgegenstand	3
2.2	Vereinbarungsbestandteile	3
<b>3</b>	<b>Vertragsparameter und -bedingungen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Haftung</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
5.1	Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz	4
5.1.1	Grundsätze	4
5.1.2	Daten und Informationen an Dritte	5
5.2	Vereinbarungsdauer und Kündigung	5
5.2.1	Vereinbarungsdauer	5
5.2.2	Vertragsanpassung bei Änderungen der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen	6
5.2.3	Ausserordentliche Kündigung	6
5.2.4	Rechtsfolgen	6
5.3	Änderungen, Schriftformerfordernis	6
5.4	Rechtsnachfolge	6
5.5	Höhere Gewalt oder behördliche Anordnung	7
5.6	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
5.7	Anzahl der Exemplare	7
5.8	Salvatorische Klausel	7

# 1 Eingangsbestimmungen

- (1) Gestützt auf Art. 8b Abs. 7, Art. 9 und Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) hat der Bundesrat die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV; SR 734.722) erlassen. Mit der WResV wurde für den Winter und den Frühling eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Stromversorgung wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle geschaffen. Die Absicherung erfolgt in Form einer Stromreserve. Als Teil der Stromreserve wurden u.a. gepoolte Notstromgruppen (NSG) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) unter Vertrag genommen.
- (2) Ein Teil dieser Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen soll für die beiden Winter 2026/2027 und 2027/2028 mit einer Treibstoffversorgung von bis zu drei Wochen Dauerbetrieb ausgestattet werden. Hierzu hat Swissgrid in enger Zusammenarbeit mit Behörden und Vertretern der Mineralölbranche ein Optionsprodukt entwickelt, das die Reservation von Treibstoff (Diesel) sowie den entsprechenden Transportkapazitäten im Falle einer (drohenden) Strommangellage ermöglicht. Das Optionsprodukt wurde im Produktblatt betreffend Versorgung von Notstromgruppen der Stromreserve mit Treibstoff («Produktblatt Treibstoffversorgung NSG») definiert. Ziel ist es, eine einheitliche Lösung zur Sicherstellung der Treibstoffversorgung der Notstromgruppen zu schaffen, die sowohl den regulatorischen Anforderungen entspricht als auch den operativen Bedürfnissen der Beteiligten gerecht wird.
- (3) Mit der vorliegenden Vereinbarung halten die Vertragsparteien die Vertragsparameter betreffend die Treibstoffversorgung für die in der Vereinbarung bezeichneten Notstromgruppen fest.

## 2 Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile

### 2.1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt zwischen den Vertragsparteien die Treibstoffversorgung für die in der Vereinbarung bezeichneten Notstromgruppen durch den Treibstofflieferanten basierend auf dem Anhang «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG».

### 2.2 Vereinbarungsbestandteile

- (1) Die Vereinbarung besteht aus dem vorliegenden Vereinbarungsdokument sowie den nachfolgend aufgeführten Anhängen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden.
  - (a) Anhang «Produktblatt betreffend Versorgung von Notstromgruppen der Stromreserve mit Treibstoff («Produktblatt Treibstoffversorgung NSG»), Version vom 23. Januar 2026;
  - (b) Anhang «Stammdatenblatt Notstromgruppen» (ausgefüllt durch den Pooler);
  - (c) Anhang «Preisblatt» (ausgefüllt durch den Treibstofflieferanten);
  - (d) Anhang «Dispositionsplan» (ausgefüllt durch den Treibstofflieferanten);
  - (e) Anhang «Kontaktdatenblatt» (ausgefüllt durch beide Vertragsparteien);
- (2) Soweit Diskrepanzen zwischen den Dokumenten bestehen, sind diese nach Möglichkeit so auszulösen, dass kein Widerspruch besteht. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vereinbarungsdokument und einem Anhang sind die jeweiligen Bestimmungen des entsprechenden Anhanges massgebend. Falls Widersprüche zwischen den Anhängen bestehen, ist die in Absatz (1) aufgeführte hierarchische Reihenfolge massgebend, wobei das zuerst genannte Dokument Vorrang vor den danach genannten Dokumenten hat.

### **3 Vertragsparameter und -bedingungen**

- (1) Die Vertragsparameter und -bedingungen richten sich nach dem Anhang «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG».
- (2) Die maximale Reservationsmenge gemäss Ziffer 3.1.2 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG» ist im Anhang «Preisblatt» festgelegt.
- (3) Die Lieferpunkte gemäss Ziffer 3.2.2 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG» sind im Anhang «Stammdatenblatt Notstromgruppen» festgelegt.
- (4) Die Preise gemäss Abschnitt 3.3 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG» sind im Anhang «Preisblatt» festgelegt.
- (5) Zusatzkosten für Teilbelieferungen gemäss Ziffer 3.3.8 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG» beziehen sich auf Zusatzablade gegenüber dem Dispositionsplan. Der zur Bestimmung der Anzahl erforderlicher Zusatzablade beizuziehende Standard-Dispositionsplan für einen dreiwöchigen Dauerbetrieb ist im Anhang «Dispositionsplan» festgelegt.
- (6) Besonderheiten gemäss Ziffer 4.9 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG» sind im Anhang «Stammdatenblatt Notstromgruppen» dokumentiert.
- (7) Die Kontaktdaten der Vertragsparteien gemäss Ziffer 4.11 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG» sind im Anhang «Kontaktdatenblatt» festgehalten.

### **4 Haftung**

- (1) Die Haftung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen in dieser Vereinbarung gehen vor.

### **5 Schlussbestimmungen**

#### **5.1 Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz**

##### **5.1.1 Grundsätze**

- (1) Die Parteien haben in Bezug auf die Daten und Informationen, die sie aus dieser Vereinbarung erhalten, die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung einzuhalten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, die aufgrund von Gesetzen oder gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben auf sie anwendbar sind.
- (3) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle Tatsachen, Daten, Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich respektive geheim zu behandeln. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, Informationen und Unterlagen als geheim resp. als vertraulich zu behandeln.

- (4) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit resp. zur Geheimhaltung gelten für die Laufzeit dieser Vereinbarung und bleiben über deren Beendigung oder deren Ablauf hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs, unabhängig davon, aus welchen Gründen und von wem das Vereinbarungsverhältnis aufgelöst wurde, gültig.
- (5) Die Parteien treffen umgehend diejenigen Sofortmassnahmen, die erforderlich sind, um die Daten und Informationen zu sichern/wiederherzustellen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Vertraulichkeit resp. Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer (inkl. unautorisiertem Zugriff) oder für die Beschädigung (einschliesslich unerwünschter Änderungen) oder den Verlust von Daten und Informationen bestehen. Sofern die Wiederherstellung und/oder Sicherung durch eine Partei nicht umgehend sichergestellt werden kann, orientiert sie unverzüglich die andere Partei.
- (6) Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien Daten oder Informationen (samt allfälligen Kopien), welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder bearbeitet haben, an diese zu übertragen oder zu vernichten, sowie laufende automatische Übertragungen zu beenden. Die Vernichtung ist von den Parteien zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die nicht vernichtet werden dürfen (z.B. aufgrund Nicht-kompromittieren von Datenbanken oder Backups). Nach Ablauf der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

### **5.1.2 Daten und Informationen an Dritte**

- (1) Eine Weitergabe von Daten oder Informationen ist nur mit vorgängiger, schriftlicher Einwilligung der anderen Partei zulässig. Ausgenommen davon sind folgende Fälle:
  - (a) wenn diese der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne Tun oder Unterlassen der jeweiligen Partei allgemein zugänglich werden,
  - (b) wenn diese der jeweiligen Partei ohne Einschränkung der Verwendung oder Offenlegung seitens der anderen Partei bereits bekannt waren,
  - (c) wenn eine Partei diese rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung bereitstellt,
  - (d) wenn die gesetzliche Pflicht zur Weiter- und/oder Herausgabe der Partei gegenüber einer Behörde besteht. Mit dem Bundesamt für Energie, der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom und Swissgrid dürfen Informationen jederzeit geteilt werden.
- (2) Die Parteien sind zudem berechtigt, Daten und Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dieser Vereinbarung Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit diese einwilligen, die sich aus Ziffer 14.1.1 ergebenden Pflichten zu Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz einzuhalten.

## **5.2 Vereinbarungsdauer und Kündigung**

### **5.2.1 Vereinbarungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach Ziffer 4.7 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG».

## **5.2.2 Vertragsanpassung bei Änderungen der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen**

- (1) Ändern sich die rechtlichen Bestimmungen oder regulatorischen Vorgaben, welche diesem Vertrag zugrunde liegen, sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag an die geänderten rechtlichen Bestimmungen oder regulatorischen Vorgaben anzupassen.

## **5.2.3 Ausserordentliche Kündigung**

- (1) Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien vorbehalten. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 30 Tage auf ein Monatsende. Die ausserordentliche Kündigung ist zu begründen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Kündigung hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Liegt der Grund für eine ausserordentliche Kündigung in einer Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, so hat die kündigungswillige Partei vor Ausstellung der Kündigung die andere Partei schriftlich abzumahnern und ihr eine angemessene Nachfrist zur Behebung der wesentlichen Vertragsverletzung einzuräumen.

## **5.2.4 Rechtsfolgen**

- (1) Eine vorzeitige Auflösung oder Kündigung der Vereinbarung führt zu einem Dahinfallen der Vereinbarung auf das Ende der entsprechenden Frist hin. Die an die Vertragspartnerin zu zahlende Abgeltung wird pro rata gekürzt.
- (2) Im Falle des Dahinfallens der Vereinbarung werden bereits erfolgte Abrufe von Treibstoff durch den Treibstofflieferanten weiterhin erfüllt und vom Pooler zu den Bestimmungen der Vereinbarung entschädigt.

## **5.3 Änderungen, Schriftformerfordernis**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.

## **5.4 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die andere Partei (Gegenpartei) ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- (2) Bei einem Betreiberwechsel bei einer oder mehreren Notstromgruppen sind die zugehörigen Stammdaten der Notstromgruppen von den beteiligten Parteien nachzuführen.
- (3) Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erst befreit, wenn die Rechtsnachfolgerin den Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich erklärt und die andere Partei der Übertragung zustimmt.
- (4) Die Zustimmung zur Vertragsübertragung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Rechtsnachfolgerin ihre Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag erfüllen kann.
- (5) Erfolgt die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen, entfällt das Zustimmungserfordernis gemäss Absatz (3). Die übertragende Partei hat das Konzernverhältnis und/oder die Verbindung darzulegen.

## 5.5 Höhere Gewalt oder behördliche Anordnung

- (1) Hindert ein Ereignis höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen («betroffene Partei»), so hat sie die andere Partei so rasch als möglich über diese Tatsache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit zu informieren. Die betroffene Partei hat, so bald möglich, die Leistungsunfähigkeit schriftlich zu begründen und zu belegen.
- (2) Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei während der Dauer des Ereignisses regelmässig über den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit.
- (3) Beide Parteien werden sich in jedem Fall bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung zu mildern. Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter soweit möglich und zumutbar.
- (4) Die betroffene Partei ist im entsprechenden Umfang und für die entsprechende Dauer des Ereignisses von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (5) Eine Partei haftet nicht für Verluste, Schäden oder die verzögerte oder fehlende Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, solange sie an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten ganz oder teilweise aufgrund des Ereignisses der höheren Gewalt oder behördlicher Anordnung verhindert ist.

## 5.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Das anwendbare Recht richtet sich nach Ziffer 4.6 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG».
- (2) Der Gerichtsstand ist **XXX** (Sitz des Treibstofflieferanten, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, siehe Ziffer 4.6 des Anhangs «Produktblatt Treibstoffversorgung NSG»).

## 5.7 Anzahl der Exemplare

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet.

## 5.8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt. Es gilt ausserdem Ziffer 5.2.2.
- (3) Im Falle einer vertraglichen Regelungslücke ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

**Unternehmen («Pooler»):**

---

Ort / Datum

---

Name:

Funktion:

---

Name:

Funktion:

**Unternehmen («Treibstofflieferant»):**

---

Ort / Datum

---

Name:

Funktion:

---

Name:

Funktion: